



Ausarbeitung

**Unabhängige Untersuchungsstellen zur Aufklärung von Vorfällen
unverhältnismäßiger Gewaltanwendung durch Polizeibeamte**



Unabhängige Untersuchungsstellen zur Aufklärung von Vorfällen unverhältnismäßiger Gewaltanwendung durch Polizeibeamte

Verfasser/in: [REDACTED]
[REDACTED]

Aktenzeichen: WD 3 – 3000 – 128/12
Abschluss der Arbeit: 14. Mai 2012
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung
Telefon: [REDACTED]

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Organisation und Befugnisse der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung und Übertragbarkeit auf eine unabhängige Untersuchungsstelle für Vorfälle polizeilicher Gewalt	5
2.1.	Organisation	5
2.2.	Zielsetzung der Untersuchung	7
2.3.	Befugnisse	7
3.	Notwendige Gesetzesänderungen	12

1. Einleitung

Für die Untersuchung von Vorfällen möglicher rechtswidriger Polizeigewalt werden mitunter **Forderungen zur Einrichtung unabhängiger Untersuchungsstellen** erhoben.¹ Wie aus den Schlussempfehlungen des Berichts „Täter unbekannt“ hervorgeht,² fordert z.B. Amnesty International einen unabhängigen Untersuchungsmechanismus - etwas in Form einer Untersuchungskommission oder Beschwerdestelle - der alle Vorwürfe und Beschwerden über polizeiliches Fehlverhalten einschließlich mutmaßlicher Misshandlungen entgegennimmt.³ Eine solche Untersuchungsinstanz sollte befugt sein, aufgrund von Beschwerden oder aus eigener Initiative alle Vorwürfe schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen durch Polizeibeamte einschließlich Todesfälle in Gewahrsam, Tötungsdelikte, Folter und Misshandlung sowie Rassismus zu überprüfen. Auch in den Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung der Folter (CPT) und des Menschenrechtskommissars des Europarats werden Kompetenzen eines menschenrechtlich geeigneten Untersuchungsmechanismus für Vorwürfe von rechtswidriger Polizeigewalt erläutert.⁴

Auf **Ebene der Bundesländer** hat beispielsweise Sachsen-Anhalt eine Zentrale Beschwerdestelle Polizei außerhalb der klassischen Dienstwege eingeführt, die allerdings keine Ermittlungsbefugnisse besitzt.⁵ Auch die Bundesländer Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen und Thüringen verfügen über zentrale Ermittlungsstellen, die in der Regel beim Innenministerium angesiedelt sind.⁶ Diese führen bei Beschwerden die Ermittlungen gegen Polizeibeamte. In Schleswig-Holstein werden diese Fälle zentral von speziellen Disziplinarermittlern im Innenministerium durchgeführt. Bayern verfügt über zwei zentrale Ermittlungsstellen für strafrechtliche Ermittlungen gegen Polizeibeamte.⁷

Die **Bundesregierung** sieht derzeit keinen Bedarf für die Schaffung einer unabhängigen Untersuchungsbehörde, die sich ausschließlich mit der Untersuchung von Vorwürfen von Menschenrechtsverletzungen gegenüber Polizeibeamten beschäftigt, da eine unabhängige Untersuchung

-
- 1 So Amnesty International - Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V., Positionspapier, Juni 2010, Unabhängige Untersuchungsmechanismen, abzurufen unter: http://www.amnesty-polizei.de/d/wp-content/uploads/PP_UnabhUntersuchungsmech_2010.pdf S. 4 f.
 - 2 Abzurufen unter: <http://www.amnestypolizei.de/sites/default/files/imce/pfds/Polizeibericht-internet.pdf>, S. 113.
 - 3 Abzurufen unter: <http://www.amnestypolizei.de/aktuell/node/122>.
 - 4 Bericht an die deutsche Regierung über den Besuch des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe in Deutschland (CPT) vom 25. November bis 7. Dezember 2010, CPT/Inf (2012) 6, abzurufen unter: <http://www.cpt.coe.int/documents/deu/2012-06-inf-deu.pdf>, S. 11.
 - 5 Bendzka, in: Amnesty International Fachkonferenz Polizei und Menschenrechte, abzurufen unter: http://www.dpolg.de/upload/pdf/ai_Polizei_u_Menschenrechte_Konferenz-Dokumentation_101025.pdf, S. 22 ff., S. 23; zu einer weitergehenden Forderung in Niedersachsen siehe: Antrag der Fraktion DIE LINKE, Einrichtung einer Zentralen Unabhängigen Beschwerdestelle Polizei in Niedersachsen, LT-Drs. 16/4034.
 - 6 Laut Stellungnahme der Bundesregierung zu den Empfehlungen, Kommentaren und Auskunftsersuchen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) anlässlich seines Besuchs vom 25. November bis 7. Dezember 2010, CPT/Inf (2012) 7, abzurufen unter: <http://www.cpt.coe.int/documents/deu/2012-07-inf-deu.pdf>, S. 11.
 - 7 Innenminister Joachim Herrmann: Neues Konzept "Interne Ermittlungen" – Zentrale Dienststellen in Nürnberg und München, Pressemitteilung Nr. 66/12 vom 2. März 2012, abzurufen unter: <http://www.innenministerium.bayern.de/presse/archiv/2012/66.php>.

entsprechender Vorwürfe bereits durch die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte sichergestellt sei.⁸ Als Herrin des Ermittlungsverfahrens sei die Staatsanwaltschaft zur Objektivität verpflichtet, und auch neben unabhängigen Strafgerichten bedürfte es keiner weiteren Untersuchungsinstanz.

Als **Vorbild** für eine unabhängige Untersuchungsstelle könnte die **Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung (BSU)** in Betracht gezogen werden: Für die **Untersuchung von Seeunfällen** existiert gemäß § 12 Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz⁹ (SUG) diese Stelle als unabhängige Untersuchungsinstanz. Mit Inkrafttreten des SUG im Juni 2002 wurde der Code der Internationalen Schifffahrtsorganisation (IMO) für die Untersuchung von Unfällen und Vorkommnissen auf See in deutsches Recht umgesetzt. Gleichzeitig wurde die BSU als die in Deutschland zuständige Stelle für Seeunfalluntersuchungen gegründet. Sie umfasst 11 Mitarbeiter und ist zuständig für Erfassung und Untersuchung aller Arten von Seeunfällen an Bord oder unter Beteiligung von Schiffen unter deutscher Flagge. Innerhalb der deutschen Hoheitsgewässer wird die BSU unabhängig von der Flagge des oder der am Unfall beteiligten Fahrzeuge tätig. Neben Berufsfahrzeugen umfasst die Zuständigkeit der BSU hierbei auch seegehende Sportboote sowie Traditionsschiffe.¹⁰ Die BSU hat nach dem vierten Unterabschnitt des SUG verschiedene Ermittlungskompetenzen.

Die vorliegende Ausarbeitung analysiert anhand des SUG Struktur und Befugnisse der BSU und erörtert deren Übertragbarkeit auf eine unabhängige Untersuchungsstelle für Vorfälle polizeilicher Gewalt. Außerdem ist zu klären, ob bestehende Gesetze geändert werden müssten, um eine Untersuchungsstelle für die Bundespolizei und 16 Untersuchungsstellen für die Landespolizeien zu schaffen.

2. Organisation und Befugnisse der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung und Übertragbarkeit auf eine unabhängige Untersuchungsstelle für Vorfälle polizeilicher Gewalt

2.1. Organisation

Zentrale Regelung im Hinblick auf die Organisation der BSU ist:

§ 12 SUG

(1) Die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung (Bundesstelle) ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Ihr obliegt die amtliche Sicherheitsuntersuchung von Seeunfällen nach diesem Abschnitt. Die Bundesstelle wird von einem Direktor geleitet und im Übrigen mit Beamten und Beamtinnen sowie Tarifbeschäftigten in erforderlicher Anzahl besetzt.

8 Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Kai Gehring, Ingrid Hönlinger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Für ein an den Bürgerrechten ausgerichtete Polizei, BT-Drs. 17/6736, S. 12.

9 Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2012 (BGBl. I S. 390), das durch Artikel 5 der Verordnung vom 8. März 2012 (BGBl. I S. 483) geändert worden ist.

10 http://www.bsu-bund.de/nn_88782/DE/BSU_Wir_ueber_uns/Struktur_der_Behoerde/BSU_heute_node.html?nn=true (Stand: 24.04.2012)

(2) Die Bundesstelle nimmt ihre Aufgaben funktionell und organisatorisch unabhängig von allen natürlichen und juristischen Personen wahr, deren Interessen mit ihren Aufgaben kollidieren könnten.

(3) Weisungen hinsichtlich der Einleitung oder Nichteinleitung sowie des Inhalts und des Umfangs einer Untersuchung sowie des Untersuchungsberichts oder der Sicherheitsempfehlungen dürfen der Bundesstelle nicht erteilt werden; die Bundesstelle darf gleichwohl erteilte Weisungen nicht befolgen.

(4) Dem Direktor der Bundesstelle sind die Untersuchungsführer, Untersuchungsfachkräfte und weitere Fachkräfte unterstellt. Die Bundesstelle kann sich geeigneter privater Personen als Untersuchungsbeauftragte bedienen, die im Einzelfall nach Weisung der Bundesstelle und unter ihrer Fachaufsicht als deren Hilfsorgane arbeiten. Die Bundesstelle bestimmt den Umfang der von den Beauftragten durchzuführenden Untersuchungstätigkeit sowie ihre Rechte und Pflichten nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Beauftragten erhalten aus Mitteln der Bundesstelle Reisekostenvergütung nach den für Bundesbeamte geltenden Vorschriften und eine Entschädigung, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung festgesetzt wird. Dieser Satz gilt entsprechend für Mitglieder der Kammer im Sinne des § 32, die nicht der Bundesstelle angehören.

(5) Der Direktor der Bundesstelle und die Untersuchungsführer dürfen neben ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie dürfen nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben. Sie dürfen keiner der in Absatz 2 genannten juristischen Personen angehören, sie vertreten, sie beraten oder für sie als Gutachter oder Sachverständige tätig werden.

(6) Der Direktor der Bundesstelle und die Untersuchungsführer müssen über umfassende technische und betriebliche Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Seefahrtwesens verfügen sowie für die Befähigung zur Leitung einer umfangreichen Unfalluntersuchung ausreichend geschult sein. Die Bundesstelle hat dafür Sorge zu tragen, die fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse der Untersuchungsführer, der Untersuchungsfachkräfte und der weiteren Fachkräfte zu erhalten und der Entwicklung anzupassen.

Diese Vorschrift als Vorbild für die Organisationsstruktur einer Untersuchungsstelle für die Polizei heranziehend, wären entsprechend **funktionell und organisatorisch von den Polizeibehörden des Bundes und der Länder unabhängige Stellen** zu schaffen (entsprechend § 12 Abs. 2 SUG).

Denkbar wäre die Einrichtung im Geschäftsbereich des Bundesinnenministeriums bzw. der Landesinnenministerien (entsprechend § 12 Abs. 1 SUG). Über die **Einleitung oder Nichteinleitung des Verfahrens** wäre **weisungsfrei zu entscheiden** (entsprechend § 12 Abs. 3 SUG).

2.2. Zielsetzung der Untersuchung

Zu den **Zielen** der Untersuchung der BSU heißt es:

§ 9

...

(2) Die amtliche Untersuchung nach diesem Abschnitt dient ausschließlich folgenden Zwecken:

1. *Ermittlung*
 - a) *der Umstände der Seeunfälle,*
 - b) *der unmittelbaren und mittelbaren Ursachen, durch die es zu dem Seeunfall gekommen ist, und*
 - c) *der Faktoren, die den Seeunfall begünstigt haben – einschließlich von Schwachstellen des Seesicherheitssystems –,*
2. *Herausgabe von Untersuchungsberichten und insbesondere Sicherheitsempfehlungen zur Verhütung künftiger Seeunfälle sowie*
3. *im Interesse erhöhter Sicherheit Stärkung der maritimen Zusammenarbeit und Sicherheitspartnerschaft der für die Sicherheit Verantwortlichen.*

Sie dient weder der Ermittlung von Tatsachen zum Zwecke der Zurechnung von Fehlern, um Nachteile für Einzelne herbeizuführen, noch dient sie der Feststellung von Verschulden, Haftung oder Ansprüchen. Jedoch sollte sie nicht deshalb von der uneingeschränkten Darstellung der Ursachen absehen, weil aus den Untersuchungsergebnissen Rückschlüsse auf ein schuldhaftes Verhalten oder auf eine haftungsrechtliche Verantwortlichkeit gezogen werden könnten.

Die Tätigkeit der BSU dient dem Ziel, die Umstände und Ursachen eines Seeunfalls aufzuklären sowie begünstigende Umstände des Unfalls zu ermitteln. Sie hat dabei nicht die Aufgabe, Tatsachen zum Nachweis schuldhaften Verhaltens zu ermitteln. Damit wird bereits deutlich, dass es bei der BSU **nicht um repressive Tätigkeit im Bereich der Strafverfolgung** geht, sondern um reine **Aufklärungsarbeit** und – weil auch die Verhütung künftiger Unfälle intendiert ist - **präventive Ziele**. Übertragen auf unabhängige Untersuchungsstellen für die Bundespolizei bzw. Landespolizeien wäre auch deren Tätigkeit nicht im Sinne einer speziellen repressiv agierenden Strafverfolgungsbehörde als Sonderbehörde zur Staatsanwaltschaft auszugestalten, sondern als reine Ermittlungsstelle, die die Vorfälle in der Sache aufklärte und so auch - präventiv - zur Vermeidung weiterer Fälle übermäßiger polizeilicher Gewalt beitragen würde.

2.3. Befugnisse

Die **Befugnisse** der BSU sind detailliert im Unterabschnitt 4 „Durchführung der Sicherheitsuntersuchung“ des SUG geregelt. Hier finden sich auch **Regelungen zum Untersuchungsstatus** und **zum allgemeinen Verfahren**. Die wesentlichen Bestimmungen sind:

§ 19 Untersuchungsstatus

- (1) *Die Sicherheitsuntersuchung durch die Bundesstelle hat grundsätzlich Vorrang vor allen anderen fachlich-technischen Untersuchungen für andere als die in § 9 Absatz 2 genannten Ziele und Zwecke. Die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden und der zur Strafverfolgung berufenen Gerichte bleiben unberührt.*
- (2) *Überschneidungen mit anders gerichteten Interessen im Einzelfall sind durch zielgerichtete und zweckmäßige Zusammenarbeit der Bundesstelle mit anderen beteiligten Behörden zu vermeiden.*

Wichtig für die Einordnung der Befugnisse der BSU ist, dass die **Befugnisse von Strafverfolgungsbehörden** und **von Strafgerichten unberührt** bleiben und insofern zur Untersuchung der Behörde parallel die Strafverfolgung durch die zuständigen Staatsanwaltschaften und Strafgerichte stattfindet (entspr. 19 Abs. 1 S. 1 SUG). Diesem Konzept folgend, wären - wie auch schon unter 2.2 im Zusammenhang mit den Zielen der Ermittlung erörtert – die unabhängigen Untersuchungsstelle für die Polizeien des Bundes und der Länder ebenfalls nicht als „Sonderstrafverfolgungsbehörde“ tätig.

Eine **Zusammenarbeit** etwa mit den internen Ermittlungsstellen der Innenministerien des Bundes und der Länder und der Staatsanwaltschaften wäre ebenfalls zu gewährleisten (entspr. § 19 Abs. 2 SUG).

§ 20 Untersuchungsverfahren

- (1) *Das Untersuchungsverfahren umfasst die gesamte Tätigkeit der Bundesstelle, die auf die Ermittlung der ursächlichen Zusammenhänge eines Seeunfalls sowie auf die Feststellung der dafür maßgebenden Ursachen gerichtet ist. Es endet mit der Zusammenfassung der Ergebnisse der Sicherheitsuntersuchung in einem Untersuchungsbericht und dessen Veröffentlichung. Der Untersuchungsbericht nach Satz 2 enthält keine personenbezogenen Daten.*
- (2) *Die Bundesstelle bestimmt den Umfang der Sicherheitsuntersuchung anhand des Ausmaßes und der Art des Seeunfalls unter Berücksichtigung der Erkenntnisse, die sich voraussichtlich für die Verbesserung der Sicherheit und die Verhütung künftiger Seeunfälle gewinnen lassen. Sie ist dabei vorbehaltlich anderer Vorschriften an keine Form gebunden. Das Verfahren ist einfach und zweckmäßig durchzuführen.*

Überträgt man die Ausgestaltung des Untersuchungsverfahrens der BSU auf die unabhängigen Stellen für die Aufklärung polizeilicher Gewalt auf Bundes- und Landesebene, so könnten von deren Untersuchungsverfahren entsprechend die **Ermittlung der Umstände und Ursachen des Polizeieinsatzes** erfasst sein (entspr. § 20 Abs. 1 SUG). Ebenfalls könnten **Berichtspflicht** und **Veröffentlichung** gesetzlich verankert werden (entspr. § 20 Abs. 12 SUG).

§ 22 Untersuchungsbefugnisse

- (1) *Der Untersuchungsführer sowie die Untersuchungsfachkräfte und die Beauftragten für Seeunfalluntersuchung, jeweils nach Weisung des Untersuchungsführers, sind zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags nach § 9 Absatz 2 im Benehmen mit der örtlich zuständigen Strafverfolgungsbehörde befugt, alle erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu gehören insbesondere*
1. *der ungehinderte Zugang zum Ort des Seeunfalls sowie zu dem Schiff, Wrack einschließlich Ladung, Ausrüstung und Trümmern sowie das Betreten von Grundstücken; Grundstücke in diesem Sinne sind auch die zum Betrieb von Schiffen oder zur Herstellung von Anlagen, Instrumenten und Geräten für den Schiffsbetrieb dienenden Betriebs- und Geschäftsräume im deutschen Hoheitsgebiet,*
 2. *zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Zugang zu den Unterkünften und das Betreten der Unterkünfte an Bord eines Schiffes; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,*
 3. *die sofortige Spurenaufnahme sowie die Entnahme von Wrackteilen, Trümmern, Bauteilen oder Stoffen sowie Bestandteilen der Ladung zu Untersuchungs- oder Auswertungszwecken,*
 4. *das Anfordern der Untersuchung oder die Untersuchung der unter Nummer 3 genannten Gegenstände und der freie Zugang zu den Ergebnissen solcher Untersuchungen,*
 6. *die Vervielfältigung, insbesondere durch Ablichtung von Unterlagen, Aufzeichnungen, Zeugnissen oder sonstigen Bescheinigungen (Unterlagen) eines Schiffes sowie Unterlagen, die sich an Bord eines Schiffes befinden und einen Bezug zum Seeunfall haben,*
 7. *der freie Zugang zu den Ergebnissen von Untersuchungen der Körper von Opfern und zu Tests, die mit Proben aus Körpern von Opfern durchgeführt werden,*
 8. *das Anfordern von und der freie Zugang zu den Ergebnissen von Untersuchungen der am Betrieb des Schiffes beteiligten Personen oder anderer Personen, bei denen der Verdacht der Einflussnahme auf den Betrieb des Schiffes besteht, oder zu Tests an den ihnen entnommenen Proben,*
 9. *das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Informationen durch ungehinderte Einsichtnahme in die sachbezogenen schriftlichen und elektronischen Unterlagen des Eigentümers, des Betreibers oder des Herstellers des Schiffes und seiner Teile sowie der für die zivile Seefahrt und den Hafenbetrieb zuständigen Behörden des Bundes und der Klassifikationsgesellschaften sowie die Anfertigung entsprechender Vervielfältigungen,*
 10. *das Ersuchen um den Beistand der zuständigen Behörden der jeweiligen beteiligten Staaten, einschließlich der Besichtiger des Flaggenstaates und des Hafenstaates, der Bediens-*

teten der Küstenwache, des für die Überwachung des Schiffsverkehrs zuständigen Personals der Verkehrszentralen, der Such- und Rettungsdiensteinheiten, der Lotsen und des sonstigen Hafen- oder Seeschiffahrtspersonals, soweit dies zur Erfüllung des Untersuchungszwecks nach § 9 Absatz 2 erforderlich ist.

- (2) Der Direktor der Bundesstelle und die Untersuchungsführer sind im Benehmen mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde befugt, eine Autopsie der sterblichen Überreste von Besatzungsmitgliedern und anderen Personen an Bord des Schiffes zu verlangen, wenn
1. der begründete Verdacht besteht, dass eine gesundheitliche Störung Ursache des Seeunfalls ist, oder
 2. dies im Hinblick auf den Schutz der Personen an Bord oder am Betrieb des Schiffes beteiligter Personen vor tödlichen Verletzungen erforderlich ist. Die Leichenöffnung und die Ausgrabung einer beerdigten Leiche werden vom Richter beim Amtsgericht angeordnet. Der Untersuchungsführer ist zu der Anordnung befugt, wenn der Untersuchungserfolg durch Verzögerung gefährdet würde. § 87 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.
- (3) Die Sicherstellung von als Nachweismittel geeigneten Spuren und Gegenständen hat in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu erfolgen. Dies gilt insbesondere für solche Nachweismittel, die für einen erfolgreichen Ausgang der Sicherheitsuntersuchung sofort gesichert und ausgewertet werden müssen, wie die Identifizierung und Untersuchung der Opfer und die Aufzeichnungsanlagen.
- (5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen der Bundesstelle im Rahmen der Sicherheitsuntersuchungen haben keine aufschiebende Wirkung.

Übertragen auf unabhängige Untersuchungsstellen für die Vorfälle polizeilicher Gewalt auf Bundes- bzw. Landesebene ergäbe sich, dass **Maßnahmen der Untersuchung im Benehmen mit den örtlich zuständigen Strafverfolgungsbehörde** durchzuführen wären (entspr. § 22 Abs. 1 S. 1 SUG). Entsprechend den für die BSU geregelten Untersuchungsbefugnissen (entspr. § 19 Abs. 1 S. 2 SUG) dürften sich insbesondere folgende **Befugnisse** für eine unabhängige Untersuchungsstelle für die Polizeien des Bundes und der Länder ergeben:

- Ggf. Spurensuche und Untersuchungen z. B durch kriminaltechnischen Ermittlungen bzw. Anforderung der Untersuchungsergebnisse bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft,
- die Vervielfältigung, insbesondere durch Ablichtung von Unterlagen, Aufzeichnungen, Zeugnissen oder sonstigen Bescheinigungen (Unterlagen), die im Zusammenhang mit dem untersuchten Vorfall stehen,
- der freie Zugang zu den Ergebnissen von Untersuchungen der Körper von Opfern und zu Tests, die mit Proben aus Körpern von Opfern durchgeführt werden,
- das Anfordern von und der freie Zugang zu den Ergebnissen von Untersuchungen der beteiligten Polizeibeamten,
- das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Informationen durch ungehinderte Einsichtnahme in die polizeilichen Ermittlungsakten,

- das Ersuchen um den Beistand der zuständigen Behörden der jeweiligen beteiligten Staaten,
- ggf. Anordnung einer Autopsie im Todesfalle nach polizeilichem Gewalteininsatz, wobei Leichenöffnung und die Ausgrabung einer beerdigten Leiche der richterlichen Anordnung unterliegen. Der Untersuchungsführer ist zu der Anordnung befugt, wenn der Untersuchungserfolg durch Verzögerung gefährdet würde. § 87 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

Die Sicherstellung von als Nachweismittel geeigneten Spuren und Gegenständen müsste **in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde** erfolgen. Es könnte auch gegen Anordnungen der unabhängigen Untersuchungsstellen für die Polizei angeordnet werden, dass die **aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage** entfallen.

§ 25 Besorgnis der Befangenheit

Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Ausübung der Tätigkeit einer an der Sicherheitsuntersuchung beteiligten Person zu rechtfertigen, oder wird von einem Betroffenen das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet (Besorgnis der Befangenheit), so hat die betreffende Person

1. *den Direktor der Bundesstelle oder im Falle seiner Verhinderung seinen Vertreter davon in Kenntnis zu setzen,*
2. *sich der weiteren Beteiligung am Verfahren zunächst zu enthalten und*
3. *die Anordnungen des Direktors der Bundesstelle oder im Falle seiner Verhinderung seines Vertreters zu befolgen.*

Bereits vorgenommene Untersuchungshandlungen bleiben wirksam. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Direktor der Bundesstelle oder seinen Vertreter, so trifft das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die erforderlichen Anordnungen.

Regelungen zur Sicherung eines unparteiischen Vorgehens wie nach § 25 SUG eignen sich auch für unabhängige Untersuchungsstellen für die Polizei auf Bundes- bzw. Landesebene.

§ 26 Nachweismittel

(1) Der Untersuchungsführer und die Untersuchungsfachkräfte bedienen sich aller für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags nach § 9 Absatz 2 erforderlichen, zur Verfügung stehenden Mittel zum Nachweis der Unfallursachen (Nachweismittel). Sie dürfen nach Maßgabe des Satzes 1 insbesondere

1. *Auskünfte einholen,*
2. *Zeugen, Sachverständige und andere für die Ermittlungen wichtige Personen befragen und schriftliche Äußerungen von ihnen einholen; Zeugen dürfen dabei auch unter Ausschluss*

von Personen, deren Interessen als für die Sicherheitsuntersuchung hinderlich gelten könnten, befragt werden,

3. *Urkunden, Akten und sonstige Unterlagen beziehen und einsehen, soweit nicht besondere Verwendungsbeschränkungen entgegenstehen.*

...

Die genannten **Untersuchungsmittel** (Auskunft, Zeugen, Sachverständige, Urkunden) könnten auch im Hinblick auf unabhängige Untersuchungsstellen für die Polizei verankert werden.

3. Notwendige Gesetzesänderungen

Für die Ermittlung der notwendigen Gesetzesänderungen sind **Richtung und Aufgabe der Behörde** zunächst näher **einzugrenzen**, beispielsweise inwieweit die Behörde repressive oder präventive Aufgaben wahrnimmt. Folgt man dem Vorbild der BSU, so lägen die Aufgaben nicht in der Strafverfolgung, sondern nur in **Aufklärung und Prävention**. Demnach wären eine **Änderung der Strafprozessordnung** und des **Gerichtsverfassungsgesetzes entbehrlich**. Sofern die unabhängigen Stellen disziplinarrechtliche Ermittlungskompetenzen wahrnehmen sollten, wären Änderungen der Bundesdisziplinarordnung und der Landesdisziplinarordnungen erforderlich.

Zunächst bestünde die Möglichkeit – vergleichbar dem **SUG - Spezialgesetze zur Einrichtung und zu den Befugnissen unabhängiger Untersuchungsstellen der Polizeien** zu erlassen. Die Gesetzgebungskompetenz für Angelegenheiten der **Bundespolizei** liegt beim **Bundesgesetzgeber** (Art. 73 Abs. 1 Nr. 5 G), allerdings liegt die Kompetenz bezüglich der einzelnen **Landespolizeien** grundsätzlich bei den **Ländern** gemäß Art. 30, 70 GG. Daher kann der Bund nur ein entsprechendes Gesetz zur Überprüfung von Vorfällen in Bezug auf die Bundespolizei erlassen. Im Übrigen sind die 16 Länder berufen, entsprechende Errichtungsgesetze zu verabschieden.

